



Würzburg, 13.05.2025

Dorferneuerung Laudenbach-Mühlbach Stadt Karlstadt, Landkreis Main-Spessart

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG - (Ausbau Nr. 1)

Die Teilnehmergeinschaft Laudenbach-Mühlbach wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine all-gemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-teiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das von der Neugestaltung des „Inneren Dorfplatzes“ betroffene Areal weist eine geringe ökologische Empfindlichkeit auf. Risiken für die Schutz-güter gem. UVPG sind nicht zu erkennen. Das Bachgerinne wird nicht ver-ändert. Die vorhandene, derzeit leicht beschädigte, aus Bruchsteinen auf-gesetzte Ufermauer wird saniert und in der gleichen Art und Weise wieder-hergestellt. Der Anteil versiegelter Flächen ist so gering wie möglich. Die zentrale Dorfplatzfläche wird als wassergebundene Decke ausgeführt. Bei der Sanierung und Ergänzung vorhandener Stütz-, Gelände- und Ufermau-ern werden die jeweils vorhandenen Ausbaumaterialien, möglichst wieder-verwendet. Zwei historische Mühlsteine werden wiederaufgestellt und da-mit als kulturhistorisches Element erhalten.

Hinsichtlich der Schutzgüter gem. UVPG einschließlich der Wechselwirkungen sind weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Nachteilige Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben bestehen nicht. Von der Freiflächengestaltung mit Pflanzbereichen sind vielmehr positive Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG zu erwarten

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 13.05.2025

gez. Manfred Stadler
Ltd. Baudirektor